

## **Vorweggenommene Erbfolge**

Es gibt viele Gründe, Vermögensübergänge schon zu Lebzeiten zu planen und vorzunehmen. So will man bei größeren Vermögen vielleicht Erbschaftssteuer sparen. Oder man will bei Patchworkverhältnissen Pflichtteilsansprüche reduzieren. Oder man will schlicht und ergreifend Streitigkeiten nach dem Tod vermeiden. Es gibt aber noch viel mehr Gründe die dazu führen, dass man seine Erbfolge zu Lebzeiten regelt und vorwegnimmt. Natürlich übergibt man nicht das gesamte Vermögen, sondern Vermögensteile, z. B. ein Grundstück, ein Unternehmen oder einen Geldbetrag.

Bei Vermögensübertragungen zu Lebzeiten kann man vieles falsch machen. So sind Grundstücksübertragungen mit Nießbrauchsvorbehalt in der Regel nicht pflichtteilsfest. Auch Vermögensübertragungen zwischen Eheleuten sind nicht pflichtteilsfest, das heißt, sie sind bei der erbrechtlichen Gestaltung mit zu berücksichtigen. Denn in vielen Fällen, in denen die sogenannte 10-Jahresfrist des Pflichtteilsrechts vermeintlich ausgenutzt wird, führen die Gestaltungen ins Gegenteil.

Auch bei der vorweggenommenen Erbfolge sind also alle erbrechtlichen Konsequenzen mitzubedenken. Die Vorstellung: „Wenn ich das jetzt schon mache, gibt es später keine Probleme“ ist oft trügerisch.

Infos: Anwaltskanzlei Dr. Ulrich Zacharias, Volmerstraße 5, 12489 Berlin

Tel.: 030 / 6392-4567